

Strategien zur Durchsetzung von Alternativen und menschlicher Behandlung

Einleitung

Seit über zwanzig Jahren gibt es in den USA alljährlich ein nationales Treffen mit TeilnehmerInnen aus allen 54 Bundesstaaten und Territorien. Diese Treffen laufen unter dem Titel »Alternatives Conference« und sind überaus gut besucht. Mit diesem Beispiel wird offensichtlich, wie sehr die Suche nach Alternativen zur Psychiatrie allen Psychiatriebetroffenen und ihren Mitstreitern am Herzen liegt; nur leider ist die Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit unverändert riesig.

Wer in Not ist, muss mit dem Vorlieb nehmen, was die Psychiatrie zu bieten hat, das heißt in aller Regel stigmatisierende Krankheitsdiagnosen, Psychopharmaka, unfreiwillige Spitalsaufenthalte und sogar Elektroschocks. Diese Situation ist weltweit gegeben. Selbsthilfeeinrichtungen, die sich überall organisiert haben, sind angesichts ihrer äußerst begrenzten finanziellen und personellen Mittel naturgemäß schnell überfordert, Menschen in schweren Krisen zu begleiten.

Bei genauerer Betrachtung finden sich jedoch sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart eine Reihe äußerst erfolgreicher Ansätze jenseits psychiatrischer Dogmen, durch deren systematische Verbreitung ein Umschwung herbeigeführt werden könnte. Dies betrifft sowohl die Entwicklung von Alternativen zur Psychiatrie wie auch – insbesondere durch die Durchsetzung von Menschenrechten – die qualitative Veränderung des bestehenden Systems.

Nur leider stehen einer solchen Verbreitung erhebliche Widerstände im Weg. In Zusammenarbeit mit der Pharmaindustrie, den Krankenkassen, Versicherungen, Spitalsverwaltern und sonstigen Instanzen der Obrigkeit bewirkt die Hegemonie der Psychiatrie als Ordnungsmacht in biomedizinischem Gewand, dass

alternative und funktionierende Projekte ausgegrenzt und finanziell ausgehungert werden. Dass diese großteils ohne Psychopharmaka, Klinikaufenthalte, Zwang und Gewalt auskommen, belegen die Darstellungen in den vorigen Kapiteln.

Die nun folgenden Beiträge zeigen mögliche Strategien zur Verbreitung von Alternativen und zur Durchsetzung von Menschenrechten. Wir stellen Beispiele multiprofessioneller Beschwerdeinstanzen oder maßgeschneiderter personenzentrierter Hilfen wie den Persönlichen Ombudsmann vor und lassen Initiativen und Personen zu Wort kommen, die veranschaulichen, wie man mit juristischen Klagen, Vorausverfügungen und anderen Strategien das Recht auf körperliche Unversehrtheit ebenso stärken kann wie den Anspruch auf Alternativen. Die Erfahrungen von MindFreedom International machen die Erfolgsaussichten des nachdrücklichen und vereinten Eintretens für Menschenrechte deutlich, egal ob die AktivistInnen in Afrika oder bei den Vereinten Nationen in New York tätig sind.

Mit betroffenenkontrollierter Erforschung der psychiatrischen Weigerung, Menschen in Not beizustehen, oder aber der Erfolgsträchtigkeit nutzerorientierter Alternativen lassen sich die vielfältigen Interessen von Psychiatriebetroffenen stärken. Ebenso angesagt sind Schulungen durch Psychiatriebetroffene, egal ob das Ziel eine bessere Interessenvertretung in Gremien ist, ein vorteilhafteres Wirken im Selbsthilfebereich oder eine kompetente Teilnahme an Forschung und Lehre.

Die gesellschaftliche Grundregel, dass sich Interessen am besten eher gemeinsam verfolgen lassen, manifestiert sich im Zusammenschluss von Personen und Gruppen wie INTAR (Internationales Netzwerk für Alternativen und Recovery), worin viele der wichtigsten Alternativen zur Psychiatrie vertreten sind, oder in Organisationen der Betroffenen und ihrer UnterstützerInnen, die die neuen Kommunikationswege nutzen zwecks Erfahrungsaustausch, Informationsverbreitung und gegenseitigem Ansporn. All diese arbeiten am Aufbau einer dringend notwendigen Gegenmacht,

verbunden mit realistischen Wahlmöglichkeiten außerhalb der Psychiatrie.

Maths Jespersion

Der Personenbezogene Ombudsmann in Skåne

Eine nutzerkontrollierte Dienstleistung mit persönlichen Agenten

Am 13. Dezember 2006 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen das erste Menschenrechtsabkommen des 21. Jahrhunderts an, die historische »UN-Konvention für Menschen mit Behinderung«. Einer der bahnbrechendsten Bestandteile dieser Konvention ist § 12 zur Rechtsfähigkeit. Darin steht, dass »Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des Lebens Rechtsfähigkeit auf einer gleichen Basis mit anderen genießen« und nicht davon abgehalten werden sollten, »diese Rechtsfähigkeit auszuüben«. Laut dieser Aussage müssen alle Formen der Vormundschaft abgeschafft werden.

Während der Vorbereitung der Konvention wurde bei den Vereinten Nationen viel über diesen Paragraphen debattiert. Anfangs wollte die Mehrheit Personen mit schweren psychosozialen Behinderungen oder mit Lernbehinderungen von diesem Recht ausschließen. Diese Personen wurden für zu verwirrt gehalten, um ihre Rechtsfähigkeit zu nutzen. Es hieß, solche Personen könnten in rechtlichen Belangen von einem Vormund vertreten werden – als »letztes Mittel«.

Diese Meinung wurde von der Behindertenbewegung einschließlich den Psychiatriebetroffenen heftig kritisiert, da die Rechtsfähigkeit ein grundlegendes Element der Würde und Rechte jedes Menschen ist. Es wurde anerkannt, dass es Menschen gibt, die Schwierigkeiten haben, ihre Wünsche auszudrücken und zu kommunizieren, aber dies dürfe kein Argument sein, ihnen ihre Grundrechte zu entziehen. Als Alternative zu Vormündern, die an